

FB 01

- über Dezernat II
- über Dezernat V
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Stein  
gez. Deppe  
gez. Richrath

**Keine Zusammenarbeit auf allen Ebenen mit den Planungsbehörden zum Autobahnausbau A1/A3 bis zur Einstellung der Planung einer modernisierten Stelze zugunsten eines Tunnelausbaus**  
**- Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Opladen Plus vom 14.07.16**  
**- Antrag Nr. 2016/1177**

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bau und Ausbau der Bundesautobahnen sind nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz) Hoheitsaufgaben des Bundes.

Im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) werden die Details zu den Eigentumsverhältnissen, zu den Verfahrensabläufen bei dem Bau, zu der Unterhaltung und zu der Übertragung von Zuständigkeiten bei den Fernstraßen geregelt.

In § 16a Abs. 1 Satz 1 FStrG ist z. B. festgelegt, dass Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und Baudurchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden haben. Nach Abs. 2 der vorgenannten Vorschrift wird die Absicht, solche Arbeiten durchzuführen, dem Betroffenen mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben. Die Stadt hat damit in einem solchen Vorbereitungsstadium eine gesetzliche Duldungspflicht, aber keine aktive Mitwirkungsmöglichkeit.

Bundesautobahnen dürfen gemäß § 17 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Wesentlich bei der Planfeststellung ist, dass die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens findet ein im Detail in § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz geregeltes Anhörungsverfahren statt. Nach Abs. 3a dieser Vorschrift haben die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Bauvorhaben berührt wird, ihre Stellungnahmen innerhalb der von der Anhörungsbehörde gesetzten Frist abzugeben. Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist eingehen, sind nur zu berücksichtigen, wenn sie für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind.

Die Stadt hat demnach nur im Rahmen eines laufenden Planfeststellungsverfahrens die Möglichkeit, ihre Belange wahrzunehmen. Sie muss im Anhörungsverfahren alle Einwendungen im Einzelnen darlegen, sonst können diese nicht berücksichtigt werden. Verweigert die Stadt in einem Anhörungsverfahren ihre Mitwirkung, so kann sich dies sehr negativ für sie auswirken.

Zurzeit läuft das Planfeststellungsverfahren zum Bau einer neuen Rheinbrücke. Das Anhörungsverfahren ist für die Stadt beendet, sodass eigentlich eine Mitwirkung der Stadt insoweit nicht mehr in Betracht kommt. Die Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der A3 einschließlich Umbau des Autobahnkreuzes Leverkusen sowie zum Ausbau der A1 zwischen dem Autobahnkreuz Leverkusen-West und dem Autobahnkreuz Leverkusen sind noch nicht eingeleitet worden. Bei Beschluss des vorliegenden Antrages würde die Möglichkeit der Stadt Leverkusen zur Mitwirkung und Beteiligung im Rahmen der vorgenannten künftigen Planfeststellungsverfahren entfallen.

Optimierung der Planungen: Ein Wegfall der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Planfeststellungsverfahren (in informellen Abstimmungsgesprächen oder in Erörterungsterminen) würde zu einer nicht sinnvollen Selbstbescheidung führen. Hier wäre als Beispiel die Thematik der Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen zu nennen. Sollte keine weitere Zusammenarbeit stattfinden, ist zu befürchten, dass entgegen der Forderung der Stadt Leverkusen die Mehrzahl der Ausgleichsmaßnahmen auf Kölner Stadtgebiet und nicht auf Leverkusener Stadtgebiet durchgeführt wird.

Optimierung der Planumsetzung: Der Ausbau der A1 unter laufendem Verkehr wird Auswirkungen auf das untergeordnete Straßennetz haben. Diese Auswirkungen handhabbar zu machen, ist nur in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW möglich. Als weiteres Beispiel wäre die aufgrund der Autobahnplanung notwendige Verlagerung der Gasleitung im Bereich des Neulandparks zu nennen. Um die Auswirkungen auf die Gestaltung und die Nutzungsmöglichkeiten des Neulandparks so gering wie möglich zu halten, ist eine Zusammenarbeit unumgänglich.

Zeitverzug: Die Funktionsfähigkeit der Rheinbrücke aufrechtzuerhalten, ist aufgrund der Vielzahl und Art der Schäden hochkomplex und mit einem großen Unsicherheitsfaktor versehen. Das Aussetzen der Vertragsverhandlungen in Zusammenhang mit den notwendigen Eingriffen in die Altlast Dhünnaue bzw. deren Oberflächenabdichtungen würde den Neubau der Rheinbrücke stark verzögern.

Im Gesamtkontext werden das Schreiben von Herrn Oberbürgermeister Richrath vom 11.07.2016 (Anlage 1) zum Ratsbeschluss vom 27.06.2016 zur Thematik „Ersatz der A1-Stelze in Leverkusen ausschließlich durch einen Tunnelbau“ sowie das Antwortschreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.07.2016 (Anlage 2) zur Kenntnis gegeben.

Recht und Ordnung i. V. m. Stadtplanung und i. V. m. Oberbürgermeister, Rat und Bezirke